

# INFO

## PERSONALRAT

Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen,  
Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen  
bei der Bezirksregierung Köln

Mohrenstr. 16 50670 Köln  
Tel.: 0221 – 1473228 Fax: 0221 – 1472896  
E-Mail: [lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de)  
[www.pr-gesamtschule-koeln.de](http://www.pr-gesamtschule-koeln.de)



Juni 2015 Nr. 203

hrsg. i.A. des Personalrates: Markus Peiter

### Stellensituation

Die Stellensituation an unseren Schulen wird weiterhin besorgniserregend bleiben und sich im kommenden Schuljahr noch zuspitzen. Konnten im Schuljahr 2014/15 zum 15.08.2014 noch 247 Stellen neu besetzt werden, zuzüglich eines hohen Versetzungsaufkommens (170 Stellen), so befinden sich nun gerade 124 Stellen in der Ausschreibung, dazu kommen 225 Versetzungen zum 01.08.15 in unsere Schulformkapitel. Über einen möglichen Nachtragshaushalt sollen einige weitere Stellen noch vor den Herbstferien zur Ausschreibung kommen. Bei 43 Schulen im Aufbau, die allein Jahr für Jahr pro Schule etwa 8 – 10 neue Stellen erfordern, wird damit noch nicht einmal deren Bedarf abgedeckt sein. Prognostisch steuern wir damit auf eine Stellenbesetzungsquote von im Durchschnitt bestenfalls 97% pro Schule zu. Eine 100%ige Besetzung wird nur noch rechnerisch durch das Hinzurechnen des Stellenbudgets für die Inklusion erreicht werden können – dabei steht den Schulen auch noch die Vertretungsreserve von 3% zu!

Für die Schulen bedeutet aber diese faktische Stellenkürzung zusätzliche Mehrarbeit. Die Arbeitsbelastung an den Schulen wird de facto weiter ansteigen.

Wir fordern eine Stellenausstattung, der den Schulen eine ihrer Aufgaben angemessene Ausstattung an Lehrer\*innen zuweist, die ohne Einbeziehung von Stellenbudget und Stellen gegen Unterrichtsausfall und zur indi-

viduellen Förderung eine mindestens 100%ige Besetzung, optimal 103%, erreicht.

Bereits auf der letzten Personalversammlung im November 2014 haben wir auch eindringlich auf den Umstand hingewiesen, dass Schulen zum Schuljahresanfang vor dem massiven Problem stehen, den Unterricht nicht abdecken zu können und dann erst durch die Nachsteuerung mit den Ausschreibungen zum 01.02.15 eine halbwegs auskömmliche Abdeckung erreichen. Dieses Muster, das sich in den letzten Jahren einge spielt hat, bedeutet eine massive Arbeitsbelastung der Kolleg\*innen im ersten Halbjahr. Eben dies scheint sich nun zu wiederholen, aber drastischer als in den Jahren zuvor.

Um das Maß der Arbeit für die Kolleg\*innen nicht anwachsen zu lassen, sollten sich die Lehrerräte im Rahmen ihres allgemeinen Informationsrechts nach Schulgesetz offen legen lassen, wie die konkrete Stellenbesetzungssituation an der Einzelschule aussieht und auf dieser Grundlage Vorschläge erarbeiten, wie mit der zu erwartenden Unterdeckung umgegangen werden kann, ohne die Belastung der einzelnen Kolleg\*innen zu erhöhen. Dabei sollte auch eine Kürzung der Unterrichtstafel nicht ausgeschlossen werden. Der Lehrerrat sollte die Schulleitung auffordern, dazu Vorschläge auszuarbeiten. Ebenso ist denkbar, dass die Kolleg\*innen dies in Fachkonferenzen oder Jahrgangsteams erarbeiten. Die Vorschläge zur Kürzung der Stundentafel werden dann von der Lehrerkonferenz abgestimmt, die über die Grundlagen der Unterrichtsverteilung zu entscheiden hat.

## **Möglichkeit auf Übernahme in das Beamtenverhältnis bei Gleichstellung mit Schwerbehinderten**

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die einen anerkannten Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 haben und das 43. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit einen Antrag auf Gleichstellung stellen, um nach Anerkennung dann bei der Bez.Reg. (Dez. 47.6) die Übernahme ins Beamtenverhältnis zu beantragen. Zwecks Beratung nehmen Sie bitte vorab unbedingt Kontakt mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat auf.

**Wiebke Mandt**

**Aegidienbergerstr.9**

**50939 Köln**

**Tel.: 0221 / 27 80 695**

**E-Mail: [wiamandt@netcologne.de](mailto:wiamandt@netcologne.de)**

## **Teilzeit und Auswirkungen auf die Altersentlastung und Schwerbehindertenermäßigung**

Für Kolleg\*innen, denen eine Altersentlastung - 1 Wochenstunde ab Vollendung des 55. Lebensjahres bzw. 3 Wochenstunden ab Vollendung des 60. Lebensjahres - gewährt wird, gilt bislang folgende Regelung: Wenn der Beschäftigungsumfang nur in geringem Maße, d.h. um nur maximal 2 Wochenstunden (also auf nicht weniger als 23,5 Wochenstunden) reduziert wird, bleibt dies ohne Auswirkungen auf die Gewährung der Altersentlastung (s. BASS 11-11 Nr. 1.1).

Ab dem Schuljahr **2016/17** (!) wird diese „Unschädlichkeitsgrenze“ voraussichtlich auf nur noch 1 Wochenstunde reduziert. Dies betrifft auch die Stundenermäßigung aufgrund einer Schwerbehinderung (AVO §2 Abs.8). Der PR rät Kolleg\*innen daher, dies bei der Beantragung von Teilzeittätigkeit mit nur geringem Reduzierungsumfang für das übernächste Schuljahr zu bedenken. Wer bereits für mehrere Schuljahre eine geringfügige Reduzierung beantragt und genehmigt bekommen hat, sollte im kommenden Schuljahr gegebenenfalls einen Änderungsantrag stellen.

## **Versetzungstermine für Lehrkräfte und Sozialpädagog\*innen**

**LVV-Anträge** (Lehrerversetzungsverfahren) sind für die Versetzungstermine zum 1.2.2016 spätestens am 15.07.2015 und zum 1.8.2016 spätestens am 15.12.2015 auf dem Dienstweg zu stellen.

**Zum 15.07.15 ist noch kein Antrag zum 01.08.2016 möglich!**

**LTV-Anträge** (Ländertauschverfahren) sind für die Versetzungstermine zum 1.2.2016\* spätestens am 31.7.2015 und zum 1.8.2016 spätestens am 31.1.2016 auf dem Dienstweg zu stellen.

**Der Versand der Bescheide für das LVV zum 1.2.2016 erfolgt ab dem 5.10.2015.**

**Alle Termine zum Versetzungsverfahren sind Ausschlussstermine und müssen zwingend eingehalten werden! Weitere Informationen unter:**

**[www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de)**

\* Einige Bundesländer nehmen zu diesem Zeitpunkt nicht am LTV teil.

## **Mittelabfluss bei Schulfahrten**

Wie eine Rückfrage des Personalrats bei der Bezirksregierung über den Stand der Mittelabflüsse 2014 bei Schulfahrten ergab, wurden lediglich 42,76% der Mittel im Bereich der Gesamt-, Gemeinschafts- und Sekundarschulen im Bezirk abgerufen.

Die Höhe des Budgets pro Schule errechnet sich dabei aus der Anzahl der Grundstellen multipliziert mal 128 Euro.

Wer sich noch an die Aufregung bei der Umstrukturierung der Klassenfahrt-Konzepte auf Schuleben vor zwei Jahren erinnert, ist nun überrascht.

Wir ziehen daraus folgende Folgerungen:

- a) Überprüfung des Klassenfahrtenkonzepts der Schule und ggf. Ausweitung der Zahl der Klassenfahrten.
- b) Auch eintägige Wandertage dürfen und sollten abgerechnet werden.
- c) Um die Genehmigungspraxis zu vereinfachen und transparenter zu gestalten, sollten SL jederzeit lesenden Zugriff auf das Budget bei der Dienststelle haben.
- d) Wir erwarten von der Dienststelle, dass sie die Schulleiter\*innen - auch über den aktuellen Stand des Budgets - so informiert, dass dieses vollständig ausgeschöpft werden kann. Der Lehrerrat hat dabei jederzeit ein Informationsrecht.

Wir erinnern daran, dass das Fahrtenkonzept von der Schulkonferenz jährlich neu beschlossen wird.

Wichtig ist es uns zu betonen, dass ein Verzicht auf Reisekosten nicht in Frage kommen sollte. Dies geschieht leider immer noch, ist aber, wie die Zahlen oben ausweisen, nicht notwendig.

Es besteht die Gefahr, dass Mittel, die nicht verausgabt werden, dann in den kommenden Jahren nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

## Die Mütterrente

Es gibt viele Anfragen an den Personalrat, für wen die Mütterrente eigentlich gilt und für wen nicht. Denn die gesetzlichen Regelungen für die sogenannte „Mütterrente“ haben sich im letzten Jahr geändert. Das *Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)* will insbesondere die Lebensleistung von Müttern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, im Rentenbezug stärker würdigen. Diese waren bei der Anrechnung von Erziehungszeiten bisher erheblich schlechter gestellt als Mütter, deren Kinder nach 1991 geboren wurden. Die Mütterrente hat jedoch einen Haken: Sie gilt zwar für **alle tarifbeschäftigten Kolleginnen**. Aber sie gilt nur für Beamtinnen, deren Kinder **vor der Verbeamtung** geboren worden sind. Im Folgenden einige grundsätzliche Informationen:

### 1. Rente / Ruhegehalt für vor dem 1.1.1992 nicht im Beamtenverhältnis geborene Kinder:

Statt wie bisher mit einem Jahr werden für jedes Kind nun zwei Jahre in der Rentenversicherung als Beitragszeit berücksichtigt. Diese Beitragszeit nennt man auch Wartezeit. Für jede Form von Rentenleistung braucht man generell eine Wartezeit von 60 Monaten bzw. fünf Jahren.

**Beispiel:** Eine Kollegin arbeitet vor der Verbeamtung 12 Monate sozialversicherungspflichtig z.B. als angestellte Lehrerin. Sie hat bereits zwei Kinder. Ihr wird als Wartezeit anerkannt:

12 Monate Tätigkeit als angestellte Lehrerin	
24 Monate Kind 1 (2x Rentenwert von € 28,61)	= € 57,22
<u>24 Monate Kind 2 (2x Rentenwert von € 28,61)</u>	<u>= € 57,22</u>
60 Monate Wartezeit	= € 114,44

**Achtung:** Wenn sich die Kollegin bei der Verbeamtung den angesparten Rentenbeitrag von 12 Monaten hat auszahlen lassen, kann diese Zeit natürlich nicht mehr angerechnet werden.

Was geschieht, wenn eine Kollegin durch die Verdoppelung der Anrechnungszeit pro Kind doch nicht auf die Wartezeit von 60 Monaten kommt?

- a) Diese Kollegin könnte bei ihrer Pensionierung einen Kindererziehungszuschlag beantragen. Dies ist möglich, wenn eine Rentenanwartschaft wegen der fehlenden Wartezeitmonate nicht besteht. Zurzeit wird noch ein Kindererziehungszuschlag von 28,61 € gewährt, welcher eigentlich analog der Gesetzesänderung verdoppelt werden müsste.
- b) Außerdem sollte sich diese Kollegin bei der Deutschen Rentenversicherung über die Möglichkeit einer freiwilligen Nachzahlung von Beiträgen für die fehlenden Monate beraten lassen. Zahlt sie nach und erfüllt damit die Wartezeitbedingung, dann erhält sie die Mütterrente. **Vorsicht** ist jedoch geboten: Eine Nachzahlung lohnt sich unter Umständen nämlich

dann nicht, wenn diese Kollegin viele Jahre Vollzeit gearbeitet hat.

Was geschieht, wenn eine Kollegin viele Jahre Vollzeit gearbeitet hat und somit in die Nähe der Pensionsobergrenze (71,75% des Endgehalts der entsprechenden Endstufe der Besoldung) kommt? Kann sie dann die Mütterrente und die Pension ungekürzt beziehen?

Diese Kollegin sollte sich ihre voraussichtliche Pension ausrechnen lassen (bei Gewerkschaften oder Verbänden oder selbst mit Hilfe des Pensionsrechners auf der Internetseite des LBV). Sollten Ruhegehalt und Mütterrente zusammen die Höchstmarke von 71,75% erreichen, wird die Pension anteilig gekürzt. Eine Nachzahlung an die Rentenversicherung lohnt sich dann unter diesen Umständen nicht.

## **2. Rente / Ruhegehalt für vor dem 1.1.1992 im Beamtenverhältnis geborene Kinder**

Verbeamtete Mütter, deren Kinder vor 1992 im Beamtenverhältnis geboren worden sind, erhalten keine Mütterrente. Die Begründung dafür ist die folgende: Die Erziehungszeit für ein vor 1992 geborenes Kind wird bei der Pension mit einem halben Jahr angerechnet. Dieses halbe Jahr zählt als Vollzeit, unabhängig davon, ob eine Kollegin Teilzeit gearbeitet hat oder in einer Beurlaubung war. Der Gesetzgeber verweist auf diese Regelung und hält sie insbesondere deshalb für ausreichend, weil die Beamtinnen ohnehin Pensionen beziehen, die höher liegen als Renten.

Viele verbeamtete Kolleginnen sehen hier eine Gerechtigkeitslücke. Diese wird noch größer, wenn man einige Auswirkungen des *RV-Leistungsverbesserungsgesetzes* betrachtet:

- Es hat eine Reihe von Kolleginnen gegeben, die in der Vergangenheit freiwillige Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung nachgezahlt haben, um die Wartezeit von 60 Monaten zu erfüllen. Sie hatten das „Pech“, dass ihre Kinder geboren wurden, während sie schon verbeamtet waren. Das neue Gesetz schließt die Mög-

lichkeit aus, dass diese Kinder in einer Rente berücksichtigt werden. Das wiederum hat zur Folge, dass Bescheide vor Inkrafttreten des Gesetzes, in denen die Kindererziehung berücksichtigt worden war, jetzt nachträglich aufgehoben werden (allerdings nicht bei den Kolleginnen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits eine entsprechende Rente neben der Pension bezogen haben). Freiwillige Beitragszahlungen in der Vergangenheit können zwar erstattet werden – aber nur zur Hälfte! Auch dies ist gesetzlich geregelt.

**Ausblick:** Die Würdigung der Erziehungszeiten von verbeamteten Kolleginnen, die keine Mütterrente bekommen können, kann nur durch die Länder erfolgen. Bayern z.B. hat schnell reagiert und rechnet jetzt Erziehungszeiten für ein vor 1992 geborenes Kind statt wie bisher mit einem halben nun mit einem ganzen Jahr an. Gewerkschaften und Verbände müssen solche Regelungen politisch einfordern.



Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen eine erholsame unterrichtsfreie Zeit und einen guten Start in das Schuljahr 2015/16.

### **Erreichbarkeit des Vorstands:**

**Mo: 10.00 Uhr - 18.00 Uhr**

**Di-Do: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr**

**Fr: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr**

**Tel.: 0221 – 147-3228**

**Fax: 0221 – 147-2896**

**E-Mail: [lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de)**

**[www.pr-gesamtschule-koeln.de](http://www.pr-gesamtschule-koeln.de)**